

BUNDESGERICHTSHOF

VII ZR 102/88

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

der Firma A [REDACTED], Inhaberin: Hildegard Z [REDACTED],
H [REDACTED]straße [REDACTED], Er [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägerin
und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Rudolf E [REDACTED], K [REDACTED]straße [REDACTED], L [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigte
II. Instanz:

Rechtsanwälte [REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] -

WI

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Girisch sowie die Richter
Obenhaus, Prof. Dr. Walchshöfer, Prof. Quack und Dr. Haß

am 22. Dezember 1988

beschlossen:

Die Erinnerung der Beklagten gegen die
Kostenrechnung des Bundesgerichtshofs
vom 21. Oktober 1988 wird zurückgewiesen.

G r ü n d e :

1. Das Landgericht hat die Beklagte zur Zahlung von
225.087,53 DM nebst Zinsen verurteilt. Ihre Berufung hat das
Oberlandesgericht zurückgewiesen. Gegen das Berufungsurteil
hat die Beklagte - vertreten durch den für sie im Berufungs-
verfahren aufgetretenen Rechtsanwalt - am 26. Februar 1988
beim Bayerischen Obersten Landesgericht Revision eingelegt.
Nach Verweisung des Revisionsverfahrens an den Bundesge-
richtshof hat sie das Rechtsmittel nicht in der gesetzlichen
Frist begründet. Der Senat hat deshalb mit Beschluß vom
20. Oktober 1988 gemäß §§ 554 a, 97 ZPO die Revision der

Beklagten auf deren Kosten als unzulässig verworfen. Der Kostenbeamte des Bundesgerichtshofs hat daraufhin der Beklagten mit Kostenrechnung vom 21. Oktober 1988 gemäß §§ 11, 49, 54, 61 GKG, Nr. 1030, 1902 Kostenverzeichnis eine Verfahrensgebühr in Höhe von 3.456 DM und Zustellungskosten von 10,-- DM in Rechnung gestellt. Die Beklagte hat dagegen eingewandt, sie übernehme keine Kosten, da sie einen Auftrag zur Einlegung der Revision nicht erteilt habe.

2. Die als Erinnerung gegen die Kostenrechnung zu behandelnden Einwendungen der Beklagten sind nicht begründet.

a) Gemäß § 78 Abs. 1 ZPO müssen sich die Parteien vor den Landgerichten und vor allen Gerichten des höheren Rechtszuges, also auch vor dem Bayerischen Obersten Landesgericht und dem Bundesgerichtshof, durch einen bei dem Prozeßgericht zugelassenen Rechtsanwalt als Bevollmächtigten vertreten lassen. In solchen Anwaltsprozessen prüft das Gericht nicht von Amts wegen, ob dem Rechtsanwalt, der für die Partei als Prozeßbevollmächtigter auftritt, wirksam Vollmacht erteilt wurde (§ 88 Abs. 2 ZPO). Die ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird vielmehr nur auf entsprechende Rüge geprüft (§ 88 Abs. 1 ZPO).

b) Im vorliegenden Fall wurde nicht gerügt, daß die für die Beklagte im Revisionsverfahren auftretenden Rechtsanwälte nicht bevollmächtigt seien. Der Senat mußte deshalb davon ausgehen, daß die Beklagte wirksam Revision eingelegt hat. Da das Rechtsmittel nicht in der gesetzlichen Frist begründet worden war, mußte es gemäß § 554 a ZPO als unzu-



lässig verworfen werden. Zugleich war nach § 97 Abs. 1 ZPO auszusprechen, daß die Beklagte die Kosten der Revision zu tragen hat. Die von der Beklagten angegriffene Kostenrechnung ist daher zu Recht ergangen.

3. Die Entscheidung über die Erinnerung der Beklagten ist gebührenfrei (§ 5 Abs. 4 GKG).

Girisch

Walchshöfer